

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) Änderung
PDF-Dokument generiert am	15.12.2022 15:55
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PoIG); Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 23. September 2022 bis 23. Dezember 2022

#### **Inhalt**

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient der Umsetzung von wichtigem und dringendem Anpassungsbedarf am kantonalen Polizeirecht. Die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich der Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sollen unverändert ins Polizeigesetz übernommen werden. Zudem beinhaltet die Anhörungsvorlage unter anderem den Vorschlag zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen..

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Rudolf Moos

juristischer Mitarbeiter

Generalsekretariat

062 835 14 14

[rudolf.moos@ag.ch](mailto:rudolf.moos@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Michael
Nachname	Wetzel
E-Mail	michael.wetzel@grossrat.ag.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei unverändert ins Polizeigesetz überführt werden (§ 3 Abs. 1 lit. k und n PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz geregelt wird (§§ 18b–18e PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

Polizistinnen und Polizisten sowie Polizei-Anwärterinnen und -Anwärter werden bereits bisher vor ihrer Anstellung sehr genau überprüft. Aus regulatorischen Gründen nicht einfordert werden können bis anhin detaillierte Angaben aus dem auf Bundesstufe geregelten Strafregister. Der Bund revidiert

das Strafregistergesetz auf den 1. Januar 2023 und erlaubt, sofern es die kantonale Regelung gestattet, die Erhebung detaillierter Daten aus dem Strafregister. Mit der Regelung wird allen Polizeiorganisationen im Kanton genau dieses Recht eingeräumt. Sofern den Regionalpolizeien der entsprechende Zugang gewährt wird, ist diese Regelung zu befürworten.

Grundsätzlich sind den Regionalpolizeien die gleichen Einsichtsrechte in allen Systemen einzuräumen, wie der Kantonspolizei. Die Regelung in § 18c, Bst. b), lit. c) rPolG ist deshalb zu anzupassen (Polizei, nicht Kantonspolizei).

§ 18c, Abs. 3 rPolG sieht weiter vor, dass zivile Angehörige der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden einer, allerdings leicht entschärften, Personensicherheitsüberprüfung unterzogen werden müssen. Diese Regelung ist grundsätzlich abzulehnen. Es ist nicht erkennbar, weshalb Anstellungen von nicht in-Pflichtgenommenen (zivilen) Mitarbeitenden der Polizei über das kantonale Polizeigesetz geregelt werden sollen. Es ist Sache der anstellenden Organisation, ihre Anstellungsbedingungen zu formulieren und zu vertreten. Die Anstellung von Mitarbeitenden kommunaler Steuerverwaltungen oder Mitarbeitenden kommunaler Sozialdienste untersteht, trotz ähnlich delikater Arbeitsgebiete, keinen kantonalen Vorgaben.

### Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausschreibung im Schengener Informationssystem mit der Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage ergänzt wird (§ 33 Abs. 1bis PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

### Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten optisch-elektronisch überwachen dürfen (§ 36a Abs. 1bis PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

○ keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 4

Die optisch-elektronischen Überwachungen von Fahrverboten durch die Regional- und Stadtpolizeien wurden mit Art. 9 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SVK) legitimiert. Aufgrund eines Urteils des Bezirksgerichts Baden im Herbst 2021 und auf Druck des Regierungsrats mussten die optisch-elektronischen Überwachungen von Fahrverboten anfangs 2022 eingestellt werden.

Die Ermächtigung der kommunalen Polizeikräfte, geltende Fahrverbote mit optisch-elektronischen Geräten durchzusetzen, ist sehr zu begrüßen. Es gehört zum Aufgabengebiet der Gemeinden, die örtlichen Verkehrsanordnungen durchzusetzen. Dies soll möglichst ressourcenschonend geschehen.

Mit der Regelung in § 36a Abs. 1bis rPolG wird den Gemeinden die optisch-elektronische Überwachung der Fahrverbote auf Strassen, auf denen das Verbot häufig missachtet wird, erlaubt. Allerdings sieht § 36a Abs. 3 rPolG eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach IDAG bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz vor. Weiter soll die Öffentlichkeit nach § 36a Abs. 4 rPolG mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden. Dass die Polizeikräfte der Gemeinden im Polizeigesetz ermächtigt werden, zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten, optisch-elektronische Geräte einzusetzen, wird begrüsst. Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb bei jeder solchen Überwachung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz durchzuführen ist. Die Polizei führt in ihrem Auftrag täglich Kontrollen und Zwangsmassnahmen aus, die deutlich weiter gehen als eine optisch-elektronische Überwachung, ohne dass sie ihr Handeln dazu ständig von einer Drittbehörde legitimieren lassen müssten. Der Gesetzestext ist so zu formulieren, dass der Einsatz von AFV-Systemen nicht nur auf die Überwachung von Fahrverboten beschränkt ist. Vielmehr sollen diese Systeme z.B. auch bei Einbahnen (Signalisation „Einfahrt verboten“) oder weiteren ähnlichen Tatbeständen verwendet werden dürfen. Der ganze Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Auch bei allen anderen Geschwindigkeitskontrollen mit gleicher Eingriffstiefe in die Persönlichkeitsrechte erfolgt keine Datenschutz-Folgenabschätzung. Mit einer Regelung wie vorgeschlagen würde die polizeiliche Handlungsfreiheit unnötig eingeschränkt und ein administrativer Leerlauf vorgeschrieben. Es ist ausreichend, wenn das Büro der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sich einmal jährlich von den Polizeiorganen informieren lässt, wo zu welchem Zeitpunkt welche optisch-elektronischen Geräte eingesetzt wurden. Sollte wider Erwarten an der Regelung festgehalten werden, so ist mit einer klaren gesetzlichen Regelung sicherzustellen, dass für einen einmal für gut befundenen Standort nicht vor jedem erneuten Einsatz wiederum eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Das DVI erläutert im Anhörungsbericht ausführlich, weshalb das Ordnungsbussengesetz des Bundes bei der Ahndung von Übertretungen, die mittels nach kantonalem Recht bewilligter optisch-elektronischer Überwachung festgestellt worden sind, nicht angewendet werden darf. Diese vom Bundesgericht noch nicht beurteilte Einschätzung hat sowohl für die Strafverfolgungsbehörden wie auch die Übertreter negative Folgen, weil die Übertretung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen ist. Mit diesem Vorgehen erhöht sich der Aufwand der Polizei und der den Strafbefehl ausstellenden Staatsanwaltschaft. Aufgrund der Verfahrensvorgaben werden die Kosten der aufwandbelasteten Polizei nicht abgegolten.

Für die Übertreterin oder den Übertreter führt das Verfahren zu erheblichen Mehrkosten. Wäre im Ordnungsbussenverfahren nur eine Busse von CHF 100 zu bezahlen, fallen im Strafbefehlsverfahren neben der Busse von CHF 100 Schreibkosten der Staatsanwaltschaft im mehrfachen Betrag der eigentlichen Busse an. Da Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes grundsätzlich ein Wahlrecht der Übertreterin oder des Übertreters zum Begleichen der Busse vorsieht, bleibt abzuwarten, ob das Bundesgericht die kantonale Rechtsmeinung teilen wird.

Dem Regierungsrat wird dringend geraten, die rechtliche Auslegung zum Verfahren mit anderen

Kantonen abzustimmen und nötigenfalls auf Stufe des Bundes Anpassungen der Rechtsgrundlagen zu verlangen.

#### Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) erfassten Kontrollschilder mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot belegten Strasse fahrberechtigt sind, abgeglichen werden dürfen (§ 36b Abs. 2 lit d PoIG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 5

#### Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden dürfen (§ 36b Abs. 3bis PoIG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 6

### Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs einer Bewilligungspflicht unterstellt wird (§ 36c Abs. 1 PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 7

Die Mitte befürwortet den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen durch die Gemeinden ohne Bewilligung durch den Regierungsrat. Als zuständige Behörde für die Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet soll der Gemeinderat auch über die notwendigen technischen Kontrollmittel für eine effiziente Durchsetzung verfügen. Dies vor allem zum Schutz des Langsamverkehrs, insbesondere von Kindern.

Von den Gemeinden muss erwartet werden können, dass sie stationäre Verkehrsüberwachungsanlagen einzig zur Durchsetzung von sicherheitsrelevanten Verkehrsvorschriften einsetzen, wenn bisherige Massnahmen nicht genügen. Als Mittel zur Bussgeldbeschaffung ist der Einsatz solcher klar abzulehnen.

### Frage 8

Im Fall der Einführung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung einverstanden (§ 36c Abs. 3 PolG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe



### Bemerkungen zur Frage 8

Die Einhaltung aller Kriterien gleichzeitig, zur Erfüllung der Bedingungen, ist nicht realistisch. Dies würde den Einsatz von stationären Anlagen in den meisten Fällen verunmöglichen.

### Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Verfahrens gewährt, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist und der Einsicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 40 Abs. 3 EG ZGB)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 9

### Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die urteilende Behörde der Kantonspolizei rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, mitteilen muss (§ 24 Abs. 1 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 10

### Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Strafverfahrens gewähren, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist (§ 24 Abs. 3bis EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 11

### Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zustellen müssen (§ 24 Abs. 6 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 12

### Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gerichte Urteilsdispositive, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zustellen müssen (§ 24 Abs. 7 EG StPO)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 13

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen